

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1913

271 (4.10.1913) 2. Blatt

Volkswirtschaft, Sozial- und Kommunalpolitik. Badische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft.

Am Montag, den 29. September, tagte im Sitzungssaale des Anstaltsgebüdes in Karlsruhe die 11. Genossenschaftsversammlung, der eine 10 Punkte umfassende Tagesordnung zur Beschlußfassung vorgelegt war. Das Großh. Ministerium des Innern war durch Ministerialrat Franz vertreten.

Vier Punkte der Tagesordnung befaßten sich mit Änderungen einzelner Bestimmungen der Satzung der Berufsgenossenschaft, der Unfallverhütungsvorschriften und mit der Vermögensauseinandersetzung bei Betriebsüberweisungen an andere Berufsgenossenschaften. Die Anträge des Genossenschaftsvorstandes zu diesen Punkten wurden jeweils einstimmig gutgeheißen.

Ein Mitglied der Berufsgenossenschaft, welches vom Gerichte wegen Nichtanbringung vorgeschriebener Schutz-einrichtungen der fahrlässigen Körperverletzung schuldig befunden und des deshalb mit einer Geldstrafe von 70 Mark belegt worden war, hatte auf Grund des § 148 des R.L.G. vom 30. Juni 1900 die Entscheidung der Genossenschaftsversammlung darüber anrufen, ob seine Ersatzpflicht für die Aufwendungen der Berufsgenossenschaft für die Folgen des Unfalls, der einem 14 Jahre alten Knaben den rechten Vorderarm gekostet hatte, ausgesprochen würde. Die Versammlung war einstimmig der Ansicht, daß dieser die Genossenschaft auf lange Jahre schwer belastende Unfall durch groben Leichtsinns veranlaßt worden sei, und sprach sich deshalb für den teilweisen Beizug des schuldigen Unternehmers zu den Aufwendungen der Genossenschaft aus.

Die Neuwahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter, die ebenfalls auf Grund der Bestimmungen der R.L.G. vorzunehmen war, gestaltete sich diesmal sehr einfach, weil nur ein gültiger Wahlvorschlag eingetroffen war und deshalb nach den gesetzlichen Bestimmungen die in diesem Vorschlag bezeichneten Herren in der Reihenfolge der Aufzeichnung als gewählt galten. Hiernach wurden zu Vorstandsmitgliedern gewählt: Forstmeister Rau in Forstheim, Bürgermeister Kall in Marbach, Bürgermeister Herbst in Hochstetten und Bürgermeister Hofbeinz in Spöck.

In den Rechnungsprüfungsausschuss der, ebenfalls neu zu wählen war, wurden Freiherr von Stöckingen, Bürgermeister Neuwirth und Regierungsrat Conradt gewählt.

Die Feststellung des Voranschlags und die Mitteilungen Großh. Landesversicherungsamts über das Ergebnis der Prüfung der Genossenschaftsrechnung für das Jahr 1911, sowie der Geschäftsbericht des Genossenschaftsvorstandes für das Jahr 1912 gaben zu interessanten und lebhaften Erörterungen und Anträgen Anlaß. Die Ansätze des Haushaltsplans wurden mit einer Ausnahme bewilligt. Ein Abstrich erfolgte an dem Ansätze eines Fonds, der zur teilweisen Vrestreitung der an die Zentralpostbehörden abzuführenden Postvorschuße angeammelt werden muß. Von den hier angeforderten 80 000 M. wurden auf diesen Antrag hin mit Zustimmung des Vorstandes 40 000 M. abgesetzt. Die Abhörbemerkungen Großh. Landesversicherungsamts zur Rechnung vom Jahr 1911 gaben Veranlassung zu einer Resolution dahin gehend, der Vorstand wolle die Anstellung eines Arztes als Beamter der Berufsgenossenschaft in Erwägung ziehen.

Aus dem Jahresberichte für das Jahr 1912 geht hervor, daß am 1. Oktober l. Zs. die Berufsgenossenschaft auf ihr 25jähriges Bestehen zurückblickt und daß die Herren Forstmeister Rau und Bürgermeister Herbst das 25jährige Amtsjubiläum als Mitglieder des Vorstandes feiern können. Für ihre langjährige, ersprießliche und aufopferungsvolle Tätigkeit im Interesse der Berufsgenossenschaft sprach die Genossenschaftsversammlung den beiden Jubilaren den wohlverdienten Dank aus.

Von allgemeinem Interesse dürften folgende Zahlen aus dem Jahresbericht für 1912 sein:

Sitzungen hielt der Genossenschaftsvorstand 30 ab. Die Anzahl der bearbeiteten Eingänge belief sich auf 112 591, die Anzahl der Unfallanzeigen auf 6970 und der entschädigten Unfälle auf 3923. Von den angezeigten Unfällen entfielen: auf die Landwirtschaft 6298, auf die Forstwirtschaft 672, von den entschädigten Unfällen auf die Landwirtschaft 3663, auf die Forstwirtschaft 260.

In der Landwirtschaft kamen weitaus die meisten Unfälle bei den Betrieben der Klasse III (666) und IV (663) vor. Die meisten Unfälle (1058) ereigneten sich durch Fall von Leitern, Treppen, aus Läden usw. Beim Fuhrwerksbetrieb kamen 745, beim Auf- und Abladen von Sand, Heben, Tragen usw. 606, an Motoren, Transmissionsen, Arbeitsmaschinen usw. 189 Unfälle vor. Diese letztere Zahl erscheint im Verhältnis zur Gesamtzahl der Unfälle nicht besonders hoch, ist aber für die Berufsgenossenschaft im Hinblick auf die meisten schweren Ver-

letzungen und dauernden Verstümmelungen von ganz erheblicher geldlicher Bedeutung.

157 Todesfälle infolge Unfalls wurden angezeigt, die zur Entschädigung von 86 Wittwen, 126 Kindern und einem Anberwandten führten.

Beschilde über Rentensfestsetzungen, Minderung, Einstellung und Ablehnung von Renten wurden 11 044 erlassen. Ende 1912 waren 26 230 Personen im Genuße von Rente und zwar entfielen: auf Verletzte 23 464, Wittwen 1 526, Kinder 1 232, Anberwandte 8, zusammen 26 230, an welche insgesamt 1 994 981 M. Entschädigungen in Form von Renten, für ärztliche Behandlung und für Unterbringung in Heil- und Genußanstalten usw. ausbezahlt wurden.

Bei den 4 Schiedsgerichten waren 1912 1805 Berufungen anhängig. Weitans der größte Teil der Entscheidungen fiel zugunsten der Berufsgenossenschaft aus was im Hinblick auf die vielen oft völlig unbegründeten und vielfach geradezu frivolen Berufungen nicht anders erwartet werden konnte. Auch von den 155 im Laufe des Jahres 1912 beim Großh. Landesversicherungsamt anhängig gewesenen Rekursen ergingen nur zum geringeren Teil Urteile zugunsten der Verletzten.

Gesellschaft zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit.

Die wirtschaftskritischen Zeiten haben das Problem der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit wieder stark in den Vordergrund gerückt. Um die auf diesem Gebiet in Deutschland vorhandenen Ansätze, Versuche und Bestrebungen zu beleben und zusammenfassend zu organisieren, wurde am 27. Mai 1911 zu Berlin unter dem Namen: „Gesellschaft zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit“ die deutsche Abteilung der Internationalen Vereinigung zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit begründet. (Geschäftsstelle am Köllnischen Park 3, Berlin SO. 16.) Aufgabe der Gesellschaft soll vor allem sein, Kenntnisse über das Problem der Arbeitslosigkeit zu gewinnen und alle Mittel und Wege zur Bekämpfung derselben klarzustellen. Die Gesellschaft steht durchaus nicht auf dem Boden irgend eines Systems, sie will vielmehr der Arbeitslosigkeit an sich entgegenwirken, sie mildern und soweit möglich beseitigen helfen. Zu diesem Zweck sammelt die Gesellschaft einmal alles Material, das sich irgendwie mit ihrem Zweck verhält. Neben einer vollständigen Bibliothek soll besonders ihr Archiv so ausgestaltet werden, daß hier möglichst alles enthalten ist, was von öffentlichen und privaten Körperschaften und Unternehmungen zur Eindämmung und Milderung der Arbeitslosigkeit bisher unternommen wurde. Damit dürfte erreicht werden, daß Gemeinden und andere Korporationen oder Vereine und Privatpersonen, die auf dem Gebiete der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Schritte unternehmen wollen, nicht mehr wie bisher genötigt sein werden, Materialien und Unterlagen selbst mühsam zu beschaffen, sondern dieselben können ihnen durch die Gesellschaft vollständig zur Verfügung gestellt werden. Weiterhin wird die Gesellschaft natürlich versuchen, Anregungen zur Einführung derartiger Maßnahmen zu geben und auf Wunsch, soweit möglich, bei ihrer Durchführung beihilflich zu sein. Von ihren Schriften sind bisher zwei Bände erschienen, und zwar: Heft 1: Die Vergebung der öffentlichen Arbeiten in Deutschland im Kampf gegen die Arbeitslosigkeit. Heft 2: Der gegenwärtige Stand der Arbeitslosenversicherung und -fürsorge in Deutschland.

Detailhandels-Berufsgenossenschaft.

Die im vorigen Jahre durch Abtrennung der Detailbetriebe von der Lagerer-Berufsgenossenschaft errichtete Detailhandels-Berufsgenossenschaft hat ihre Organisation inzwischen durchgeführt. Das Reich ist in neunzehn Bezirke eingeteilt worden, und zwar 1. Ostpreußen und Westpreußen, 2. Brandenburg ohne Berlin, 3. Groß-Berlin, 4. Pommern und beide Mecklenburg, Lübeck, Fürstentum Lübeck, 5. Schlesien und Posen, 6. Provinz Sachsen, Braunschweig und Anhalt, 7. Schleswig-Holstein, Hamburg, 8. Hannover, Bremen, Oldenburg, Kreis Grafschaft Schaumburg, 9. Westfalen, Lippe und Schaumburg-Lippe, 10. Hessen-Rassau, Waldeck, Kreis Weklar, Regensburg, 11. Regierungsbezirke Köln und Düsseldorf, 12. Regierungsbezirke Koblenz, Aachen und Trier, 13. Regierungsbezirke Oberyfranken, Mittelfranken, Unterfranken und Aschaffenburg, Oberpfalz und Regensburg, 14. Oberbayern, Niederbayern, Schwaben, 15. Königreich Sachsen, 16. Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Roburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Neuh. jüngerer und älterer Linie, 17. Württemberg und die Hohenzollernschen Lande, 18. Baden und Großherzogtum Hessen und 19. Elsaß-Lothringen und die Pfalz.

Die Kommissionswarenlagerverkäufe.

Mit den Kommissionswarenlagerverkäufen wird sich demnächst der deutsche Handelstag zu beschäftigen haben. Er hat seine Mitglieder ersucht, über die Mißstände in den Kom-

missionswarenlagerverkäufen zu berichten. Die Anregung ist von der Handelskammer Oppeln ausgegangen, die in einem Schreiben an den Handelstag die Mißstände wie folgt schildert: „Im ober-schlesischen Industriebezirk nehmen in letzter Zeit die sogenannten Kommissionswarenlagerverkäufe ständig zu und wachsen sich, wie uns aus Interessententfragen gellagt wird, zu einer immer größeren Gefahr für den Kaufmannsstand aus. Sie verschleiern in gleicher Weise wie die sogenannten Sicherungsübertragungen den wahren Sachverhalt über den Eigentümer eines Warenlagers und sind daher ebenfalls geeignet, Kreditgeber zu schädigen. Der Vorgang bei Kommissionswarenlagerverkäufen besteht darin, daß ein Geschäftsmann einem anderen ein Warenlager unter Eigentumsvorbehalt zwecks Betriebes der Waren in Kommission überläßt. In der Regel findet es Konfurswarenlager, die aufgekauft, vervollständigt und dem in Konfurs Geratenen wieder in Kommission überlassen werden. Der Geschäftsbetrieb macht nach außen hin einen durchaus geordneten Eindruck, so daß Lieferanten, die über das Vorhandensein des Kommissionswarenlagers unabsichtlich oder absichtlich in Unkenntnis gelassen werden, in Gefahr geraten, ungerechtfertigte Kredite zu gewähren. Aus Interessententfragen wird der Vorschlag gemacht, den Kaufmann vor Verlusten, die er in derartigen Fällen nicht erleidet, durch folgende gesetzliche Maßnahmen zu schützen: — 1. Die Inhaber von Kommissionswarenlager sollen zur deutlichen Bezeichnung durch Aushang eines in die Augen fallenden Plakats mit der Aufschrift „Kommissionswarenlager“ verpflichtet werden. 2. Übertretungen sollen mit Gefängnis bestraft werden.“

Verfügungsrecht über den Miet- und Pachtzins bei Grundstücken.

Das Reichsjustizamt ist in eine eingehende Prüfung der Frage der anderweitigen Regelung des Verfügungsrechts über den Miet- und Pachtzins dem Hypothekengläubiger gegenüber eingetreten. Die auch im Reichstage geltend gemachten Wünsche geben, wie die „Neue politische Korrespondenz“ mitteilt, dahin, eine Änderung des § 1124 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des § 57 des Zwangsversteigerungsgesetzes herbeizuführen und zu bestimmen, daß die Verfügung über den Miet- oder Pachtzins dem Hypothekengläubiger gegenüber nur wirksam ist, soweit sie sich auf den Miet- oder Pachtzins für das zur Zeit der Beschlagnahme laufende Kalendervierteljahr bezieht. Infolge der herrschenden Rechtsprechung aus der Fassung des Gesetzes haben sich erhebliche Klagen ergeben, die auch bei der Reichsjustizverwaltung in ihrer Bedeutung gewürdigt werden. Grund-sätzlich hatten die Einkünfte aus dem Grundstücke an Miet- und Pachtzinsen für die Hypotheken und deren Zinsen; indessen behalten Voraussetzungen, insbesondere Abtretungen sowie auch Pfändungen des Mietzinses, ihre Wirksamkeit für das laufende und darauf folgende Vierteljahr. Verhängt wird die Wirkung dieser Regelung noch dadurch, daß bei Zwangsverwaltung von Grundstücken, für die Berechnung der ausfallenden Vierteljahre der Zeitpunkt der Beschlagnahme gilt. Hiernach die Beschlagnahme eines Grundstücks im Februar erfolgt, so fließen die Mietzinsen erst vom 1. Juli ab zur Versteigerungsmasse und kommt das Grundstück dann zur Zwangsversteigerung, so tritt nach der bestehenden Rechtsprechung jene Vorschrift jetzt zum Nachteil des Ersteheres nochmals in Wirksamkeit. Erfolgt also der Zuschlag am 15. Aug., so fallen die Mieten von diesem Tage bis zum Ende des Jahres nicht dem Ersteher, sondern wieder dem Zessionar oder dem Pfändungsgläubiger zu. In Rücksicht auf die aus dieser Sachlage sich ergebenden Mißstände wird in der Reichsjustizverwaltung die Sache gründlich durchgearbeitet.

Freie Vereinigung badischer Krankenkassen.

Die in Schopfheim abgehaltene 20. Hauptversammlung der freien Vereinigung badischer Krankenkassen war von ungefähr 350 Delegierten aus ganz Baden besucht. Die Verhandlungen wurden am Samstag nachmittags unter dem Vorsitz von Stadtverordneten Hof aus Karlsruhe eröffnet. Zunächst erfolgte die Berichterstattung des geschäftsführenden Ausschusses. Dem Verbands gehören heute 81 Orts- und Gemeindefassen mit rund 255 000 Mitgliedern, 127 Betriebs-zinnungsrankenkassen mit 71 170 Mitgliedern an. Die Feststellung des Voranschlags für 1913/14 steht eine kleine Erhöhung der Umlage für die Beiträge an die Vereinigung von 1/2 auf 1 Pf. vor. Als Ort der nächsten Hauptversammlung wurde Marzahn bestimmt. — Zu den am Sonntag abgehaltenen Verhandlungen waren u. a. auch erschienen Vertreter der badischen Regierung, des badischen Versicherungsamts, der Fabrikinspektion und Vertreter der Stadt Schopfheim. Nachdem der Vorsitzende die Erschienenen begrüßt hatte, hielt Prof. Dr. D. Rulpius aus Heidelberg einen interessanten Vortrag über die Behandlung der chirurgischen Tuberkulose in Spezialheilstätten. Der Redner behandelte in seinen Darlegungen vor allem die neuere Heilmethode bei Gelenk- und Knochentuberkulose und dann die Heliotherapie, mit der vor allem die Tuberkulose wirksam zu bekämpfen sei. Die Ausführungen wurden durch Lichtbilder in anschaulicher Weise unterstützt. Es folgte sodann ein weiterer Vortrag des Vorsitzenden Hof über das Verhältnis zu den Ärzten nach der neuen Reichsversicherungsordnung, in welcher der Redner vor allem betonte, daß die Forderung der Ärzte für die Krankenkassen unerfüllbar sei. Es stehe jedoch zu hoffen, daß in Baden eine Einigung erzielt werde. Nach einer sehr lebhaften Diskussion, in welcher von ärztlicher Seite die Interessen des Arztestandes vertreten wurden, referierte Rechtsanwalt B. Frech aus Karlsruhe über die badische Kollisionsverordnung zur Reichsversicherungsordnung. Es wurde beschlossen, eine erneute Eingabe an die Regierung zu richten zur Befestigung der beanstandeten Bestimmungen.

Kleine Nachrichten.

Gausunterricht für kranke Kinder. Die Einrichtung des Gausunterrichts für kranke Kinder besteht jetzt in Charlottenburg zehn Jahre und hat sich sehr gut bewährt. Vor zehn Jahren wurde auf Anordnung der Schuldeputation erstmalig der Versuch gemacht, solche Kinder, die wegen körperlicher Gebrechen nicht imstande sind, den Schulweg zurückzulegen, in der elterlichen Wohnung unterrichten zu lassen. Es werden je nach der Art und dem Bildungsbedürfnis der Kinder wöchentlich zwei bis sechs Stunden erteilt. Die Eltern werden ver-

